



# Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

Gesellschaftsvertrag

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	§ 1 Firma/Sitz	4
	§ 2 Gegenstand des Unternehmens	4
	§ 3 Dauer/Geschäftsjahr	4
	§ 4 Bekanntmachungen	5
II	STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE	
	§ 5 Stammkapital	5
	§ 6 Eintritt neuer Gesellschafter	5
	§ 7 Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes	6
III	DIE ORGANE	
	§ 8 Die Organe der Gesellschaft	7
IV	GESCHÄFTSFÜHRUNG	
	§ 9 Zusammensetzung und Vertretung	7
	§ 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer	7
	§ 11 Wirtschaftsplan	10
	§ 12 Berichtspflichten	10
V	DER AUFSICHTSRAT	
	§ 13 Zusammensetzung/Amts-dauer	11
	§ 14 Vorsitz im Aufsichtsrat	12
	§ 15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates	12
	§ 16 Einberufung/Beschlussfähigkeit/Abstimmung	13
	§ 17 Eintrittsrecht der Gesellschafterversammlung	15
	§ 18 Vergütung und Vertraulichkeit	15
	§ 19 Anzuwendende Bestimmungen des Aktienrechtes	15
VI	GESSELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	
	§ 20 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	16
	§ 21 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	16
	§ 22 Einberufung	17
	§ 23 Abstimmung	17
	§ 24 Leitung/Protokoll	18
VII	DER BEIRAT	
	§ 25 Fakultativer Beirat	19

---

VIII JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERETILUNG

§26 Jahresabschluss 19

IX VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

§27 Übertragung/Belastung/Teilung 21

§28 Erwerbsrecht 21

X AUSSCHEIDEN AUS DER GESELLSCHAFT

§29 Kündigung/Sonderkündigungsrecht 22

§30 Einziehung von Geschäftsanteilen 22

§31 Abfindung 23

XI AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§32 Auflösung der Gesellschaft 24

XII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§33 Liquidation 24

§34 Gründungskosten 24

§35 Salvatorische Klausel 24

§36 Steuerklausel 25

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Firma/Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

#### **Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die

- Vertragspartnerschaft mit der Privatwirtschaft zum kooperativen Glasfaserausbau (FTTH/B) in der Gigabitregion FrankfurtRheinMain
- Regionale Gesamtkoordination: Projektleitung, Projektmanagement und Schnittstellenfunktion im kooperativen Glasfaserausbau mit Telekommunikationsunternehmen, Landkreisen und Kommunen sowie weiteren Stakeholdern in der Gigabitregion
- Vorantreiben des Abschlusses von Umsetzungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Kommunen und der Privatwirtschaft
- Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften im Gesamtprojekt
- Monitoring, Qualitätssicherung und Eskalationsmanagement im Gesamtprojekt
- Abgestimmte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Gegenstand des Unternehmens ist ferner die Erbringung spezifischer Dienstleistungen für einzelne Kommunen oder weitere Gebietskörperschaften im Zusammenhang mit dem Vorhaben Gigabitregion FrankfurtRheinMain.

Eine ausführliche Aufgabenbeschreibung ist diesem Vertrag als Anlage 1 angehängt.

(2) Die Gesellschaft ist ermächtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder ihm dienlich oder förderlich sind /zur Erreichung des Gesellschaftsgegenstandes unmittelbar oder mittelbar geeignet, förderlich oder nützlich scheinen. Sie kann sich dazu an anderen Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechtes beteiligen sowie Kooperationen eingehen. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben und ihren Gesellschaftsgegenstand teilweise oder auch ganz durch andere Gesellschaften verfolgen.

### § 3 Dauer/Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft wird auf unbeschränkte Zeit errichtet. Sie beginnt mit ihrer Eintragung ins Handelsregister.

- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das am 31. Dezember des Jahres endet, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

#### **§ 4 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

### **II. STAMMKAPITAL, GESCHÄFTSANTEILE**

#### **§ 5 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.700,- Euro (in Worten: fünfzig tausend siebenhundert Euro).
- (2) Auf die Stammeinlage haben übernommen:

Kreis Bergstraße	3.900,- Euro
Stadt Frankfurt am Main	3.900,- Euro
Kreis Groß-Gerau	3.900,- Euro
Hochtaunuskreis	3.900,- Euro
Main-Kinzig-Kreis	3.900,- Euro
Main-Taunus-Kreis	3.900,- Euro
Kreis Offenbach	3.900,- Euro
Stadt Offenbach am Main	3.900,- Euro
Regionalverband FrankfurtRheinMain	7.800,- Euro
Rheingau-Taunus-Kreis	3.900,- Euro
Wetteraukreis	3.900,- Euro
Landeshauptstadt Wiesbaden	3.900,- Euro
<b>Gesamt</b>	<b>50.700,- Euro</b>

- (3) Die Stammeinlagen sind vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in voller Höhe in leisten.

#### **§ 6 Eintritt neuer Gesellschafter**

Neue Gesellschafter können im Wege der Kapitalerhöhung oder nach Maßgabe der Bestimmungen in § 27, § 29 Abs. 3 oder § 30 Abs. 4 durch Abtretung von Geschäftsanteilen in die Gesellschaft eintreten. Mit der Übernahme neuer Geschäftsanteile erklärt sich der neue Gesellschafter bereit, auch der Rahmenkooperationsvereinbarung beizutreten. Diese Regelung wird als schuldrechtliche Nebenabrede in den Übernahmevertrag aufgenommen. Über Kapitalerhöhungen zum

---

Zwecke der Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit der für Satzungsänderungen notwendigen Mehrheit. Der Beschluss bedarf ferner der notariellen Beurkundung.

## **§ 7 Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebes**

- (1) Jeder Gesellschafter verpflichtet sich, nach Maßgabe der Bestimmungen in den Absätzen 2 bis 6 jährlich Zuzahlungen an die Gesellschaft zu leisten.
- (2) Die Gesellschafter verpflichten sich, jährliche Zuzahlungen für die Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs zu leisten. Die Gesamtsumme der von den Gesellschaftern zu leistenden Zuzahlungen beträgt im Gründungsjahr 2021 und im Folgejahr (2022) je 910.000,- Euro (in Worten: Neunhundertzehntausend Euro).
- (3) Ab dem Geschäftsjahr 2023 beträgt die Gesamtsumme der von den Gesellschaftern zu leistenden Zuzahlungen 1.014.000,- Euro (in Worten: eine Millionvierzehntausend Euro) je Geschäftsjahr. Die konkrete Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern im jeweils folgenden Jahr zu leistenden jährlichen Zuzahlungen beschließen die Gesellschafter bis zum 31. Juli eines jeden Jahres (erstmalig bis zum 31. Juli 2021) durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss. Der Aufsichtsrat soll bis zum 30. Juni eines jeden Jahres eine Empfehlung über die Höhe der Gesamtsumme der im folgenden Jahr zu leistenden Zuzahlungen aussprechen. Beschließen die Gesellschafter bis zum 31. Juli eines Jahres keine abweichende Gesamtsumme der Zuzahlungen, gilt für das folgende Geschäftsjahr die in dem jeweils laufenden Geschäftsjahr geltende Gesamtsumme der Zuzahlungen. Diese Zuzahlungen werden erbracht, damit die Gesellschaft ihren Unternehmensgegenstand erfüllen kann. Es sind damit keine Gegenleistungen der Gesellschaft an die Gesellschafter verbunden.
- (4) Die Gesellschafter leisten die Zuzahlungen der Gesellschaft entsprechend dem Verhältnis des Nominalbetrages ihrer Stammeinlagen zum Stammkapital der Gesellschaft. Eigene Anteile der Gesellschaft und einbezogene Anteile bleiben bei der Ermittlung dieses Verhältnisses außer Ansatz.
- (5) Die Zuzahlungen sind von den Gesellschaftern entsprechend einem von der Geschäftsführung aufgestellten Zahlungsplan, frühestens jedoch am 01. Januar des Jahres zur Zahlung fällig, für das sie zu zahlen sind. Ab dem jeweiligen Fälligkeitstermin sind nicht gezahlte Zuzahlungen zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (6) Auf einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter verpflichtet, für die in dem laufenden Geschäftsjahr noch nicht gezahlten und/oder für das folgende Geschäftsjahr beschlossenen Zuzahlungen Sicherheit zu leisten.
- (7) Tätigkeiten, welche die Gesellschaft gegenüber einzelnen Kommunen oder weiteren Gebietskörperschaften im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 erbringt, werden direkt mit diesen Kommunen oder weiteren Gebietskörperschaften zu marktüblichen Konditionen abgerechnet. Eine Finanzierung dieser Tätigkeiten durch die Zuzahlungen der Gesellschafter ist ausgeschlossen.

### III. DIE ORGANE

#### § 8 Die Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung
- Kommunaler Beirat

### IV. GESCHÄFTSFÜHRUNG

#### § 9 Zusammensetzung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat wahlweise einen\_e oder mehrere Geschäftsführer\_In, die durch den Aufsichtsrat durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss für höchstens fünf Jahre bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für bis zu fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses des Aufsichtsrates, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne neuen Beschluss des Aufsichtsrates vorgesehen werden, sofern dadurch die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt. Die vorgesehene Bestimmung gilt sinngemäß für Anstellungsverträge, die mit Geschäftsführern\_Innen geschlossen werden, Der Anstellungsvertrag kann jedoch vorsehen, dass er für den Fall einer Verlängerung der Amtszeit bis zu deren Ablauf weiter gilt. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer\_Innen jederzeit auch vor Ablauf der Dauer, für die sie bestellt worden sind, durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss abberufen.
- (2) Ist nur ein\_e Geschäftsführer\_In bestellt, vertritt er\_sie die Gesellschaft einzeln. Sind mehrere Geschäftsführer\_Innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer\_Innen gemeinschaftlich oder durch einen\_e Geschäftsführer\_In in Gemeinschaft mit einem\_r Prokuristen\_In vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass einer oder mehrere Geschäftsführer\_Innen einzelvertretungsberechtigt sind und dies auch jederzeit widerrufen. Durch Aufsichtsratsbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern\_Innen eine Befreiung vom Inselfgeschäft sowie der Mehrfachvertretung nach § 181 BGB erteilt werden und diese auch jederzeit widerrufen werden.

#### § 10 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer\_Innen führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieses Gesellschaftervertrages und einer etwa von dem Aufsichtsrat erlassenen

---

Geschäftsordnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen „Kaufmanns“. Die Geschäftsführer\_Innen sind ausschließlich dem Interesse der Gesellschaft verpflichtet.

- (2) Der Aufsichtsrat kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und eine erlassene Geschäftsordnung ändern oder aufheben. Hat der Aufsichtsrat keine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen, kann sich die Geschäftsführung selbst durch einen Beschluss, der der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Geschäftsführer bedarf, eine Geschäftsordnung geben. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall oder allgemein der Geschäftsführung durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss Anweisungen erteilen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss bestimmen, dass bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf die Geschäftsführung zu folgenden Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen:
  - a. Investitionen, Finanzierung
    - i. Investitionen, soweit der Aufwand für die Einzelinvestition 25.000,- Euro übersteigt und die Investition nicht im festgestellten Finanz- und Investitionsplan vorgesehen ist;
    - ii. Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, die nicht im festgestellten Finanz- oder Investitionsplan vorgesehen sind;
    - iii. Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte, ausgenommen geschäftsübliche Sicherheiten für genehmigungsfreie oder genehmigte Maßnahmen oder Veranstaltungen, die die Gesellschaft mitveranstaltet oder mitfinanziert.
  - b. Niederlassungen, Beteiligungen
    - i. Errichtung oder Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen;
    - ii. Eingehen von Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Organisationen des privaten oder öffentlichen Rechts oder von Kooperationen, die über die Kooperation bei einem einzelnen Projekt hinausgehen;
  - c. Personalwesen
    - i. Abschluss, Änderung oder Beendigung (mit Ausnahme außerordentlicher Kündigung) von Dienst- oder Arbeitsverträgen, die eine längere Kündigungsfrist als drei (3) Monate oder eine jährliche Vergütung von mehr als 80.000,- Euro vorsehen;
    - ii. Abschluss oder Änderung von Abfindungsvereinbarungen mit ausscheidenden Mitarbeitern; ausgenommen Pauschalregelungen zur Abgeltung laufender oder bedingter Bezüge oder von Urlaubsansprüchen sowie gerichtlich vorgeschlagene Vergleichsvereinbarungen in anwaltlich betreuten Prozessen;
    - iii. Erteilung von Prokuren oder Generalhandlungsvollmachten;



- 
- iv. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Pensionsvereinbarungen mit Mitarbeitern oder anderen Vereinbarungen über eine interne betriebliche Altersvorsorge;

d. Vertragswesen

- i. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- ii. unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 3.c.i der Beschluss oder die Änderung von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen (mit Ausnahme von geschäftsüblichen Verträgen über Büroinfrastruktur, z.B. Telefon, EDV-Programme etc. sowie der in Ziffer 3.c.i genannten Verträge), die eine Laufzeit von mehr als einem Jahr haben oder ein Entgelt von jährlich mehr als 50.000,- Euro vorsehen;
- iii. Verzicht auf Forderungen von mehr als 50.000,- Euro;
- iv. Abschluss oder Änderung sonstiger Verträge, die Verpflichtungen der Gesellschaft von mehr als 50.000,- Euro (bei wiederkehrenden Leistungen; pro Jahr) begründen, mit Ausnahme von Verträgen zur Ausführung von Projekten, die in einem Budget oder im Einzelfall genehmigt sind;
- v. Abschluss von Verträgen im Rahmen der Koordination, Verhandlung bzw. Beratung von Kooperationsmodellen bzw. -verträgen zur Regelung der Zusammenarbeit der Gesellschaft bzw. Gesellschafter im Bereich Breitband mit Telekommunikations- oder sonstigen Unternehmen;
- vi. Festlegung und/oder abschließende Empfehlung von Ausbau- und/oder Zeitplänen im Zusammenhang mit der Koordination regionaler, kreisweiter oder kommunaler Breitbandnetze;
- vii. Bestellung und Abberufung von Prokuristen\_Innen und Handlungsbevollmächtigten, Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder Organen von Beteiligungsunternehmen, wenn es sich um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Unternehmens handelt;
- viii. Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, wenn es sich um Verfügungen zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt;
- ix. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsunternehmen;
- x. Führung von Rechtsstreiten, Abschluss und Ablehnung von Vergleichen und der Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen

e. Verschiedenes

- i. Geschäfts oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
- ii. Geschäfte, die vorhersehbar zu einer Änderung des Wirtschaftsplanes führen;
- iii. Entscheidungen, die mit Einzelinteressen der Gesellschafter Kollisionen nach sich ziehen können.

- 
- (4) Abweichend von dem vorstehenden Absatz 3 entscheidet die Gesellschafterversammlung bei Rechtshandlungen und Rechtsgeschäften nach § 10 Absatz 3 Ziffer 3.a und Ziffer 3.d.ii und .iv selbst, wenn daraus Verpflichtungen der Gesellschaft resultieren, die 100.000,- Euro (bei wiederkehrenden Leistungen; pro Jahr) übersteigen.
- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den wirtschaftlichen Erfolg gefährdende Entwicklungen oder Rechtsverletzungen früh erkannt werden; dazu gehören ein dem Unternehmen angefasstes Controlling-System, ein Risikomanagementsystem sowie ein Compliance-System.

## **§ 11 Wirtschaftsplan**

- (1) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat bis zum 31. Mai eines jeden Jahres einen Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr vor, der einen Finanz- und Investitionsplan sowie einen Personalplan umfasst.
- (2) Der Wirtschaftsplan wird bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres auf der Grundlage einer von dem Aufsichtsrat beschlossenen Empfehlung von der Gesellschafterversammlung durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss genehmigt und festgestellt.
- (3) Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich fortzuschreiben ist.

## **§ 12 Berichtspflichten**

- (1) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat, wenn nicht Änderungen der Lage, besondere Ereignisse oder besondere Entwicklungen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten, einmal im Kalenderquartal für das dem laufenden Kalenderquartal vorangegangene Kalenderquartal und das laufende Kalenderquartal über
- ihre Tätigkeit, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, insbesondere des Finanz-, Investitions- und Personalplanes, Abweichungen von dem Wirtschaftsplan, insbesondere von dem Finanz-, Investitions- und Personalplan und Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von anderen früher berichteten Zielen, jeweils unter Angabe von Gründen;
  - den Gang der Geschäfte und die erwartete Geschäftsentwicklung der Gesellschaft;
  - Geschäfte, Ereignisse, sonstige Vorgänge und Entwicklungen, die für die Liquidität, den Finanzbedarf, den Bestand oder die Rentabilität der Gesellschaft von Bedeutung sind oder Bedeutung erlangen können;
  - die Lage der Gesellschaft und Ereignisse, Vorgänge und Entwicklungen, die wesentliche Auswirkungen auf die Lage der Gesellschaft haben können.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung weitere regelmäßige Berichte oder Berichte im Einzelfall verlangen und eine bestimmte Form für Berichte vorschreiben. Ebenso kann die Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung regelmäßige Berichte oder Berichte im Einzelnen verlangen.

- 
- (3) Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreulichen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind nach Möglichkeit schriftlich oder in Textform zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates sowie, wenn der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt, jeder Gesellschafter hat das Recht, von schriftlich oder in Textform erstatteten Berichten Kenntnis zu nehmen und eine Abschrift zu erhalten.
  - (4) Die Geschäftsführung gestattet dem zuständigen Landesrechnungshof die Prüfung der Betätigungen solcher Gesellschafter bei der Gesellschaft, die kommunale Gebietskörperschaften sind oder an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem mit der Prüfung befassten Rechnungshof die Prüfung uneingeschränkt zu ermöglichen, insbesondere die von dem Rechnungshof verlangten Auskünfte zu erteilen und dem Rechnungshof alle bei der Gesellschaft vorhandenen Bücher, Schriften und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, deren Einsicht der Rechnungshof verlangt oder die für eine ordnungsgemäße Prüfung notwendig sind.

## **V. DER AUFSICHTSRAT**

### **§13 Zusammensetzung/Amtsdauer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus so vielen Mitgliedern, wie die Gesellschaft Gesellschafter hat und einem weiteren Mitglied.
- (2) Jeder der Gesellschafter entsendet durch Erklärung gegenüber der insoweit durch die Geschäftsführung vertretenen Gesellschaft eine Person als Mitglied des Aufsichtsrates. Der Gesellschafter Regionalverband FrankfurtRheinMain entsendet durch Erklärung gegenüber der insoweit durch die Geschäftsführung vertretenen Gesellschaft zwei Personen als Mitglied des Aufsichtsrates.

Mitglied des Aufsichtsrates kann nur eine natürliche Person sein, die der Führungsebene des Gesellschafters angehört, der sie entsendet und die nicht gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft abhängigen Unternehmens ist. Zu der Führungsebene von Gesellschaftern, die Gemeinden oder kommunale Gebietskörperschaften sind, gehört die erste hauptamtliche Ebene, insbesondere Oberbürgermeister\_Innen, Bürgermeister\_Innen, Stadträte\_Innen, Landräte\_Innen oder Beigeordnete. Zur Führungsebene von Gesellschaftern, die andere Organisationen sind, gehören insbesondere deren Geschäftsführung, deren Vorstand oder deren haupt- oder ehrenamtliches Präsidium.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates läuft jeweils bis zum Ende der Gesellschafterversammlung, in der über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das vierte volle Geschäftsjahr nach ihrer Bestellung beschlossen wird. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, das von ihnen entsandte Mitglied des Aufsichtsrates abzurufen und an seiner Stelle für seine restliche Amtszeit ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat der Gesellschaft zu entsenden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann durch Erklärung gegenüber der insoweit durch die Geschäftsführung vertretenen Gesellschaft für ein von ihm in den Aufsichtsrat entsendetes Mitglied einen\_e Stellvertreter\_In benennen. Als Stellvertreter\_In kann nur benannt werden, wer die in Abs. (2)

---

genannten persönlichen Voraussetzungen eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfüllt. Unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 5 übt der\_ die Stellvertreter\_In bei Abwesenheit des Mitgliedes des Aufsichtsrates die Rechte des Mitgliedes aus. Das Amt des\_ der Stellvertreter\_In endet in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des von ihm vertretenen Mitgliedes des Aufsichtsrates.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere als ihre Stellvertreter\_Innen wahrnehmen lassen.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von 3 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus oder fällt die Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen weg, dann ist von dem Gesellschafter, der dieses Mitglied entsandt hat, ein neues Mitglied zu entsenden.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können auch durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

#### **§14 Vorsitz im Aufsichtsrat**

- (1) Als Vorsitzende\_r des Aufsichtsrates wird der\_ die im Amt befindliche Verbandsdirektor\_In des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain bestimmt. Als stellvertretende\_r Vorsitzende\_r wird der\_ die im Amt befindliche Erste Beigeordnete des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain bestimmt.
- (2) Fällt der\_ die Vorsitzende oder ein\_e Stellvertreter\_In weg, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine\_n neue\_n Vorsitzende\_n respektive eine\_n stellvertretende\_n Vorsitzende\_n zu wählen. Der\_ die Vorsitzende oder sein\_ihr Stellvertreter\_In können ihr Amt jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (3) Der\_ die Vorsitzende und, bei seiner\_ihrer Verhinderung, sein\_ihr Stellvertreter\_In vertreten den Aufsichtsrat bei der Abgabe und der Entgegennahme von Erklärungen sowie allen sonstigen Handlungen namens des Aufsichtsrates.

#### **§15 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Beratung der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat unterstützt die Geschäftsführung bei der Erreichung der geschäftlichen Ziele im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens. Er unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Beschlüsse für die Gesellschafterversammlung.
- (2) Der Entscheidung durch den Aufsichtsrat unterliegen insbesondere
  - a. Empfehlungen über die Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern jährlich an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen;

- b. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - c. Abschluss von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern;
  - d. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
  - e. Festlegung zustimmungsbedürftiger Geschäfte;
  - f. Zustimmung zu Geschäften, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, insbesondere zu den in § 10 Abs. (3) genannten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen;
  - g. Empfehlungen zu dem von der Geschäftsführung vorgelegten Wirtschaftsplan (§11 dieser Satzung);
  - h. Einführung zusätzlicher Berichtspflichten der Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse von der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte verlangen. Er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen. Der Aufsichtsrat kann damit auch einzelne Mitglieder und für bestimmte Aufgaben besondere, zur Verschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann durch mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasste Beschlüsse Ausschüsse bilden und diesen Ausschüssen, soweit rechtlich zulässig, bestimmte Aufgaben einschließlich des Rechts übertragen, zu den vom Aufsichtsrat festgelegten Gegenständen anstelle des Aufsichtsrates verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen. Der Aufsichtsrat kann das Recht des Ausschusses, anstelle des Aufsichtsrates verbindliche Entscheidungen zu treffen oder Beschlüsse zu fassen, jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss für den Einzelfall oder allgemein widerrufen.
- (6) Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder sind ausschließlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet. Das gilt insbesondere bei Konflikten des Interesses eines oder mehrerer Gesellschafter mit Interessen der Gesellschaft.
- (7) Die Gesellschafterversammlung kann durch einen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss für den Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates ergänzend beschrieben werden und diese Geschäftsordnung ändern oder aufheben. Hat die Gesellschafterversammlung keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen, kann der Aufsichtsrat sich selbst durch einen mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind befugt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen. Sie sind über Zeit, Ort und Gegenstand der Gesellschafterversammlung in gleicher Weise zu unterrichten, wie die Gesellschafter. Auf Verlangen ist ihnen das Wort zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu erteilen.

## **§16 Einberufung/Beschlussfähigkeit/Abstimmung**

- (1) Der Aufsichtsrat wird von dem\_der Vorsitzenden oder, bei dessen\_deren Verhinderung, durch dessen\_deren Stellvertreter\_In einberufen, wenn eine Beratung oder Beschlussfassung des Aufsichtsrats erforderlich wird, die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der

---

Gesellschaft liegt oder ein Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung oder Gesellschafter dies fordern. Der Aufsichtsrat soll drei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass nur mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr abzuhalten ist.

- (2) Für die Einberufung gelten die für die Gesellschafterversammlung getroffenen Regelungen sinngemäß. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist einvernehmlich abgekürzt werden. Außerdem können auch ohne Einberufung einer Sitzung Beschlüsse im Wege schriftlicher, per Telefax oder E-Mail übermittelter oder fernmündlicher Abstimmungen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Widerspruch eines Mitgliedes des Aufsichtsrates ist nur beachtlich, wenn er binnen einer Woche nach Eingang der Aufforderung erklärt wird, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich abzustimmen. Unabhängig von der vorstehenden Frist ist der Widerspruch spätestens bei Ausübung des Stimmrechtes zu erklären.
- (3) Ein\_e vom Aufsichtsrat bestimmter\_e Protokollführer\_In fertigt ein von dem\_der Vorsitzenden oder bei seiner\_ihrer Verhinderung, seinem/r\_ihrem/r Stellvertreter\_In unterzeichnetes Protokoll, in dem der Gegenstand der Beratungen des Aufsichtsrates bezeichnet ist und das die gefassten Beschlüsse, die wesentlichen Ergebnisse der Beratungen sowie mögliche Erklärungen zu Protokoll von Mitgliedern des Aufsichtsrates enthält. Schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind unverzüglich durch den\_die Vorsitzende\_n oder bei dessen\_deren Verhinderung durch dessen\_deren Stellvertreter\_In schriftlich, per Telefax oder E-Mail gegenüber allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu bestätigen und durch ein gesondertes Protokoll oder im Protokoll der nächsten Sitzung des Aufsichtsrates zu protokollieren. Protokolle sind den Mitgliedern des Aufsichtsrates und den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach der Sitzung oder der Beschlussfassung des Aufsichtsrates zu übermitteln.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder im Wege der schriftlichen Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder des Aufsichtsrates können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Mitglieder des Aufsichtsrates überreicht werden. Sie können auch durch Personen übergeben werden, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, wenn diese nach den Bestimmungen dieser Satzung zur Teilnahme an der Sitzung des Aufsichtsrates berechtigt sind.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder, wenn in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (7) Beschlüssen des Aufsichtsrates kann nur binnen fünf (5) Arbeitstagen nach Zugang des Protokolls, das den Beschluss enthält, dem widersprochen wird, widersprochen werden.
- (8) Die Geschäftsführer\_Innen sind zu der Sitzung des Aufsichtsrates einzuladen, wenn der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt. Sie sollen einer solchen Einladung folgen.

- 
- (9) Sachverständige und Auskunftspersonen können durch Beschluss des Aufsichtsrates zu Beratungen des Aufsichtsrates zugezogen werden.

### **§17 Eintrittsrecht der Gesellschafterversammlung**

- (1) Mindestens drei Gesellschafter zusammen, können verlangen, dass in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat unterliegen, anstelle des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung beschließt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt auch dann anstelle des Aufsichtsrates in Angelegenheiten, in denen der Aufsichtsrat bereits einen Beschluss gefasst hat, wenn das Gesellschafter verlangen, die die in Abs. (1) genannten Voraussetzungen erfüllen. Das Verlangen muss binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls, das den jeweiligen Beschluss des Aufsichtsrates enthält, dem Gesellschafter, der das Verlangen stellt, gestellt werden. Stellen mehrere Gesellschafter das Verlangen, beginnt die Frist sobald das Protokoll dem letzten der Gesellschafter zugegangen ist, die das Verlangen stellen.
- (3) In dem in Abs. (1) genannten Fall tritt der Beschluss der Gesellschafterversammlung an die Stelle des Beschlusses des Aufsichtsrates.

### **§18 Vergütung und Vertraulichkeit**

- (1) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und ihren Stellvertretern\_Innen wird für ihre Tätigkeit keine Vergütung gewährt. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates entstehenden Aufwendungen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend. Dies gilt nicht im Falle von Informationsverlangen der zuständigen Gremien der Gesellschafter in nichtöffentlicher Sitzung, soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter verletzt werden.

### **§19 Anzuwendende Bestimmungen des Aktienrechtes**

Der Aufsichtsrat hat die Aufgaben, die sich aus der Satzung der Gesellschaft ergeben. Er hat nicht die Aufgabe eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft. § 90 Abs. 3, § 105, § 110 Abs. 2, § 114 und § 116 i.V.m. § 93 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG gelten sinngemäß.

---

## VI. GESSELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

### §20 Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte der Gesellschafter aus den Geschäftsanteilen an der Gesellschaft werden bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts von den jeweils zur Vertretung derselben berechtigten Personen als Vertreter\_Innen dieser wahrgenommen (Beispiel: Landkreis wird durch den\_die Landrat\_rätin vertreten, Zweckverband durch den\_die Verbandsvorsitzende\_n).
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung ist unter Berücksichtigung insbesondere gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorgaben durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Die anderen Gesellschafter können verlangen, dass der\_die Vertreter\_In nur zugelassen wird, wenn eine schriftliche Vollmacht im Original vorliegt.
- (3) An der Gesellschafterversammlung sollen, mit Ausnahme Angehöriger rechts- und/oder steuerberatender Berufe sowie Wirtschaftsprüfer\_Innen, Personen, die weder Vertreter\_In eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss zulassen.

### §21 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegen die in dieser Satzung genannten Aufgaben und die durch das Gesetz bestimmten Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
  - die Höhe der Gesamtsumme der von den Gesellschaftern jährlich an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen;
  - die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
  - die Bestellung eines Beirates;
  - die Bestellung eines Abschlussprüfers;
  - die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
  - die Entlastung der Geschäftsführer\_Innen sowie der Mitglieder des Aufsichtsrates und gegebenenfalls des Beirates;
  - Ersatzansprüche gegen Geschäftsführer\_Innen oder Mitglieder des Aufsichtsrates oder gegebenenfalls des Beirates;
  - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen;
  - die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen eines Unternehmensgegenstandes;
  - die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Einbeziehung von Geschäftsanteilen sowie die Änderung des Gesellschafterbestandes;
  - die Zustimmung zu Anteilsübertragungen (§27);
  - Entscheidungen über die Verwendung von Geschäftsanteilen gemäß § 29 Abs. (3);



- die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- die Errichtung oder der Erwerb von anderen Gesellschaftern oder die Beteiligung an anderen Gesellschaften, die Veräußerung von Gesellschaften und Beteiligungen sowie die Auflösung von anderen Gesellschaften;
- Erwerb oder Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in Teilen, von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von wesentlichen Teilen des Anlagevermögens;
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen.

## **§22 Einberufung**

- (1) Die Gesellschafterversammlungen werden von den Geschäftsführern\_Innen in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber zweimal jährlich, einmal davon sobald der geprüfte Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr und der Bericht des Aufsichtsrates zu dem Jahresabschluss vorliegen. Im Übrigen ist eine Gesellschafterversammlung dann einzuberufen, wenn der Aufsichtsrat, der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung oder mindestens zwei Gesellschafter das verlangen.
- (2) Die Ladung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung per Post, per Telefax oder per E-Mail übermittelten Brief. Der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgerechnet. Die Ladungsfrist kann mit Zustimmung aller Gesellschafter abgekürzt werden.
- (3) Der Einberufung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefaxschreiben sich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen, fernmündlich, per E-Mail oder mit Telefax übermittelten Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erklärt werden.
- (4) Ist die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die vom Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

## **§23 Abstimmung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesellschafter vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung unter Beachtung der Formvorschriften des § 22 Abs. (2) einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Gesellschafter beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Jeder Gesellschafter außer dem Regionalverband

---

FrankfurtRheinMain hat eine Stimme, sofern kein Stimmverbot eingreift. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain hat zwei Stimmen, sofern kein Stimmverbot eingreift. Über die Zustimmung zum Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Unternehmensverträgen beschließt die Gesellschafterversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

- (3) In Gesellschafterversammlungen und bei allen Abstimmungen können sich die Gesellschafter auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls angefochten werden, das den anzufechtenden Beschluss enthält.

### **§24 Leitung/Protokoll**

- (1) Der\_ die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und damit der\_ die Versammlungsleiter\_In wird aus der Mitte der Gesellschafter bestimmt. Weiter bestimmt die Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden eine\_n Protokollführer\_In.
- (2) Der\_ die Vorsitzende kann eine von der Ankündigung der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er\_ sie bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (3) Der\_ die Protokollführer\_In fertigt ein von ihm\_ ihr und dem\_ der Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll über die gefassten Beschlüsse, das den Gesellschaftern innerhalb eines Monats zu übermitteln ist.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang gegenüber dem\_ der Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (§ 126 b) BGB) zu erheben. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft maßgeblich. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Der\_ die Vorsitzende wiederum oder auf dessen\_ deren Weisung die Geschäftsführung hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme unter 2-wöchiger Fristsetzung zu übermitteln.
- (5) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, wird die Richtigkeit dieser vermutet. Den Gesellschaftern steht das Recht zu, durch entsprechenden Gegenbeweis die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift zu widerlegen.

---

## VII. DER KOMMUNALE BEIRAT

### §25 Fakultativer Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen kommunalen Beirat. Dieser setzt sich aus jeweils einem kommunalen Vertreter aus den Gebietskörperschaften eines jeden Gesellschafters zusammen. Näheres regelt die Beiratsordnung, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist.
- (2) Ein Beirat und seine Mitglieder sind ausschließlich den Interessen der Gesellschaft verpflichtet.

## VIII. JAHRESABSCHLUSS, GEWINNVERTEILUNG

### §26 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich Anhang) und ein Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der für große Kapitalgesellschaften gesetzlich geltenden Frist aufzustellen.
- (2) Buchführung und Bilanzierung haben – soweit zulässig – nach den steuerlichen Vorschriften zu erfolgen. Im Übrigen ist der Jahresabschluss entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Wird der Jahresabschluss im Zuge einer Betriebsprüfung berichtigt, ist deren Ergebnis für den frühestmöglichen Zeitpunkt im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches durch eine\_n Abschlussprüfer\_In zu prüfen. Der\_die Abschlussprüfer\_In wird von der Gesellschafterversammlung bestimmt. §§ 316 ff. HGB gelten sinngemäß, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführer\_Innen sind verpflichtet, unverzüglich nach der Wahl des\_der Abschlussprüfers\_In durch die Gesellschafterversammlung in vertretungsberechtigter Anzahl dem\_der gewählten Abschlussprüfer\_In den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur aufgrund eines entsprechenden, mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Der Prüfungsauftrag an den\_die Abschlussprüfer\_In ist um folgende Prüfungsaufträge zu erweitern:
  - a. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.
  - b. Der\_die Abschlussprüfer\_In hat in seinem\_ihrem Bericht auch
    - i. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,

- ii. verlustbringende Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- iii. die Ursache eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des\_der Abschlussprüfers\_In hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Mitgliedern des Aufsichtsrates sowie den Gesellschaftern zu übersenden. Zusammen mit dem Jahresabschluss legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat einen Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinnes vor.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen. Auf Verlangen des Aufsichtsrates hat der\_die Abschlussprüfer\_In an der Sitzung des Aufsichtsrates, bei der der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes behandelt wird, teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.
- (7) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind. Der Aufsichtsrat hat seinen Bericht sowie einen Vorschlag für Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über den Jahresabschluss und die Verwendung des Bilanzgewinnes innerhalb von zwei Monaten, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, der Geschäftsführung und den Gesellschaftern zuzuleiten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest. Die Gesellschafterversammlung soll über die Feststellung des Jahresabschlusses erst beschließen, nachdem den Gesellschaftern der Bericht des Aufsichtsrates und der Vorschlag des Aufsichtsrates für die Beschlussfassung über den Jahresabschluss vorliegen. Verstreicht die in Absatz (7) genannte Frist fruchtlos, kann die Gesellschafterversammlung auch ohne einen Bericht des Aufsichtsrates und Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Bilanzgewinnes über den Jahresabschluss und zur Verwendung des Bilanzgewinnes beschließen.
- (9) Über die Gewinnverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung nach freiem Ermessen. Die Gesellschafterversammlung kann Gewinne in Gewinnrücklagen einstellen. Ein auszuschüttender Gewinn ist nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile der Gesellschafter zu verteilen.
- (10) Schließt die Gesellschaft ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklagen heranzuziehen sind.
- (11) Gesellschaftern, die Gebietskörperschaften sind, stehen die Rechte aus § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechtes des Bundes und der Länder (HGrG) zu. Den Rechnungsprüferbehörden von Gebietskörperschaften, die Gesellschafter sind, stehen die in § 54 HGrG genannten Rechte zu.

---

## IX. VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

### §27 Übertragung/Belastung/Teilung

- (1) Die Übertragung, die Teilung von Geschäftsanteilen oder die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu beschließenden Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteils bedarf darüber hinaus der Genehmigung der Gesellschaft.

### §28 Erwerbsrecht

- (1) Beabsichtigt ein Gesellschafter einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils zu veräußern, muss er der Gesellschaft anbieten, den Geschäftsanteil oder den Teil eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft zu verkaufen und zu übertragen. Der Preis bestimmt sich nach dem gemeinen Wert des betreffenden Anteils gemäß § 11 Abs. 2 BewG. Mindestens beträgt der Preis den Betrag des Nominalwertes der Geschäftsanteile. Der gemeine Wert ist nach dem Stuttgarter Verfahren (Abschnitte R 96 ff der Erbschaftssteuerrichtlinie) zu ermitteln. Maßgebend ist die Anteilsbewertung, wie sie sich aus dem letzten vorliegenden Jahresabschluss ergibt.
- (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat der Gesellschaft das Verkaufsangebot zu übermitteln. Die Gesellschaft kann das Angebot nur binnen einer Frist von vier (4) Wochen seit Eingang des Angebotes und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem verkaufswilligen Gesellschafter annehmen.
- (3) Die Gesellschaft kann das Verkaufsangebot insgesamt oder nur teilweise annehmen. Nimmt die Gesellschaft das Angebot nicht oder nur teilweise an, sind die Gesellschafter hinsichtlich der Geschäftsanteile oder des Teils eines Geschäftsanteils zur Annahme des Angebotes berechtigt, für die die Gesellschaft das Angebot nicht angenommen hat. Jeder erwerbsberechtigte Gesellschafter kann sein Erwerbsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teils der zum Kauf stehenden Geschäftsanteile alleine geltend machen.
- (4) Der verkaufswillige Gesellschafter hat die übrigen Gesellschafter darüber zu unterrichten, ob und ggf. in welchem Umfang die Gesellschaft sein Angebot angenommen hat. Die übrigen Gesellschafter können das gem. Abs. (1) für sie geltende Angebot nun binnen einer Frist von vier Wochen seit Eingang der vorstehend genannten Mitteilung des verkaufswilligen Gesellschafters annehmen.
- (5) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den erwerbsberechtigten Gesellschaftern nach Ablauf der in Abs. (4) genannten Frist über die Annahme seines Verkaufsangebotes Mitteilung zu machen. Für die verbliebenen Anteile können die übrigen erwerbsberechtigten Gesellschafter das Angebot des veräußerungswilligen Gesellschafters nun binnen einer Frist von zwei (2) Wochen nach Eingang der Mitteilung des veräußerungswilligen Gesellschafters annehmen.

- 
- (6) Die Veräußerung eines Geschäftsanteils lässt die vor dem Zeitpunkt der Übereignung des Geschäftsanteils fälligen Verpflichtungen des veräußernden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft, insbesondere die Verpflichtung, Zuzahlungen zu leisten, unberührt.

## **X. AUSSCHIEDEN AUS DER GESELLSCHAFT**

### **§29 Kündigung/Sonderkündigungsrecht**

- (1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten mit Wirkung auf den Ablauf des 31. Dezember 2024 und danach nur mit Wirkung auf den Ablauf von jeweils zwei (2) weiteren Kalenderjahren (also auf den 31. Dezember 2026, 2028 usw.) gekündigt werden.
- (2) Beschließt die Gesellschaft gem. § 7 Abs. (3) dieses Gesellschaftsvertrages eine Erhöhung des Gesamtbetrages der von den Gesellschaftern an die Gesellschaft zu leistenden Zuzahlungen, können Gesellschafter, die gegen diese Erhöhung gestimmt haben, durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft vorzeitig zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie binnen drei (3) Monaten nach der Beschlussfassung bei der Gesellschaft eingeht. Wurde die Erhöhung des Gesamtbetrages der Zuzahlungen nicht für das nächste, sondern erst für ein späteres Geschäftsjahr beschlossen, ist die Kündigung frühestens auf den Ablauf des Geschäftsjahres zulässig, das dem Geschäftsjahr vorhergeht, für das die Erhöhung beschlossen wurde.
- (3) Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, wenn die verbleibenden Gesellschafter nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Wird die Auflösung der Gesellschaft nicht beschlossen, so ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil mit Wirkung auf den Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, an die Gesellschaft selbst, die Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Anteils zu dulden. Die Gesellschaft übt ihr Wahlrecht nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung aus.
- (4) Mit Zugang der Kündigungserklärung des Gesellschafters bei der Gesellschaft ruht das Stimmrecht des austretenden Gesellschafters.
- (5) Der nach den vorstehenden Bestimmungen ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung, deren Höhe und Zahlungsweise sich aus § 31 dieses Vertrages ergibt.

### **§30 Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, eigene Geschäftsanteile einzuziehen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, einen Geschäftsanteil einzuziehen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.

- 
- (2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung eines Geschäftsanteils erfolgen, wenn
- a. das Recht zur Einziehung in diesem Gesellschaftervertrag ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. § 29 Abs. (3); oder
  - b. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betrieben wird und die Zwangsmaßnahmen nicht binnen eines Monats aufgehoben sind; oder
  - c. im Falle der Verpfändung von Geschäftsanteilen der Pfandgläubiger Rechte aus der Verpfändung ausübt; oder
  - d. in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt, der die Fortführung des Gesellschafterverhältnisses unzumutbar macht.

Darüber hinaus ist die Einziehung eines Geschäftsanteils ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters nicht zulässig.

- (3) Die Einziehung bedarf eines mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der verbleibenden Gesellschafter zu fassenden Beschlusses. Der Gesellschafter, gegen den sich der Beschluss richtet, ist bei der Beschlussfassung von der Abstimmung ausgeschlossen.
- (4) Anstelle der Einziehung oder wenn eine Einziehung rechtlich nicht zulässig ist, können die übrigen Gesellschafter in dem Beschluss gem. Abs. (3) verlangen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters gegen eine Abfindung gemäß § 31 an die übrigen Gesellschafter, an Dritte oder an die Gesellschaft selbst übertragen wird.
- (5) Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft oder auf das Verhältnis der Geschäftsanteile zueinander abgestellt wird, bleiben eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

### **§31 Abfindung**

- (1) In allen Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen beträgt die Abfindung den Betrag des Buchwertes der Geschäftsanteile zum Ende des Geschäftsjahres (Bilanzstichtag), das dem Tag vorausgeht, zu dem die Einziehung wirksam wird. Der Buchwert entspricht dem Bilanzwert der Aktiva abzüglich der Gesellschaftsschulden, wie sie sich nach der Bilanz der Gesellschaft in dem von der Gesellschaft festgestellten Jahresabschluss auf den in Satz 1 genannten Bilanzstichtag ergeben.
- (2) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt unverzüglich nach dem Zeitpunkt zu dem die Einziehung wirksam wird und der für die Höhe der Abfindung maßgebliche Jahresabschluss festgestellt ist.
- (3) Die Zahlung einer von der Gesellschaft zu leistenden Abfindung muss möglich sein, ohne das Stammkapital anzugreifen. Ist eine Auszahlung danach nicht möglich, gilt der Betrag als solange gestundet, bis eine Auszahlung möglich ist, ohne das Stammkapital anzugreifen. Das Guthaben ist ab Fälligkeit mit 2 % jährlich über dem in § 247 BGB genannten Basiszins zu verzinsen. Die Zinsen sind mit dem Kapitalbetrag fällig.

---

## **XI. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT**

### **§32 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft kann durch einen mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
- (2) Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist den Gesellschaftern zum Verkehrswert zum Erwerb anzubieten (Andienungspflicht). Machen die Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, kann der\_ die Liquidator\_In im Rahmen der Liquidation frei über das Anlagevermögen verfügen.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausbezahlt.

## **XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§33 Liquidation**

- (1) Die Abwicklung der Gesellschaft wird von den Geschäftsführern\_Innen als Liquidatoren\_Innen vorgenommen.
- (2) Das Vermögen der Gesellschaft wird unter den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

### **§34 Gründungskosten**

- (1) Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von 20.000,- Euro.

### **§35 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.



---

## §36 Steuerklausel

- (1) Die Organe der Gesellschaft haben die handelsrechtlichen und steuerlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Geschäftsführung einzuhalten und im Geschäftsverkehr die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes zu wahren. Den Organen der Gesellschaft ist es im Verhältnis zu den Gesellschaftern insbesondere untersagt, außerhalb satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse unangemessene Vorteile zu gewähren, gegen das Nachzahlungs- oder Rückwirkungsverbot zu verstoßen oder andere anerkannte steuerliche Grundsätze zu verletzen, deren Missachtung eine verdeckte Gewinnausschüttung bewirkt.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung ist auf Verlangen mindestens eines Gesellschafters der unangemessene Vorteil betragsmäßig von dem Gesellschafter, dem der Vorteil steuerlich zugerechnet wird, auszugleichen.

Anlage 1: Aufgabenbeschreibung Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

---

# Anlage 1: Aufgabenbeschreibung - Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH

## Gesellschaftszweck

Der Gesellschaftszweck der Gigabitregion FrankfurtRheinMain GmbH (Gigabitregion FRM GmbH) ist es, durch ein konzertiertes Vorgehen eine schnelle und kostengünstige Versorgung mit FTTH/B-Anschlüssen im Gebiet der Gesellschafter zu realisieren. Dieses Ziel wird durch eine Kooperation mit einem oder mehreren Telekommunikationsunternehmen realisiert.

Für die Umsetzung dieses Vorhabens sollen für alle beteiligten Landkreise, kreisfreien Städte und Kommunen in der Region alle möglichen Synergien für den flächendeckenden Glasfaserausbau genutzt und gebündelt werden.

## Aufgaben der GmbH

Die Gigabitregion FRM GmbH übernimmt die regionale Projektleitung, das Projektmanagement und das Projektmonitoring für den kooperativen Glasfaserausbau mit Telekommunikationsunternehmen, Landkreisen und Kommunen sowie weiteren Stakeholdern in der Gigabitregion. Somit nimmt die Gigabitregion FRM GmbH die zentrale Schnittstellenfunktion zwischen allen am regionalen Breitbandausbau beteiligten Parteien ein, um die gesetzten Projektziele beschleunigt und möglichst kosteneffizient umzusetzen.

Die Gigabit FRM GmbH übernimmt hierbei die folgenden Aufgaben:

### Kooperation mit der Privatwirtschaft:

- Offizieller Vertragspartner / Unterzeichner der Rahmenkooperationsvereinbarung mit einem / mehreren Telekommunikationsunternehmen (TKU)
- Zentraler Ansprechpartner für das / die TKU, die Kooperationspartner im Projekt Gigabitregion FRM sind

### Regionale Gesamtkoordination:

- Federführung und regionale Projektleitung für den kooperativen Glasfaserausbau mit TKU, Landkreisen und Kommunen sowie weiteren Stakeholdern in der Gigabitregion FRM
- Regionales Prozess- und Projektmanagement für den kooperativen Glasfaserausbau in der Gigabitregion FRM
- Zentrale Schnitt- und Anlaufstelle für alle am regionalen Breitbandausbau beteiligten Parteien (Kommunen, Landkreise, Stadtwerke, Region, Land, Bund, EU, Ministerien, Verbände, Netzbetreiber und Carrier)
- Erarbeitung einer Projekt-Governance zwischen beteiligten Gebietskörperschaften, Vertragspartnern aus der Privatwirtschaft und der GmbH
- Erarbeitung von einheitlichen Standards, Vorgaben und Richtlinien für den kooperativen Ausbau mit der Privatwirtschaft, insbesondere betreffend die in der Rahmenkooperationsvereinbarung (RKV) zugesagten regionalen und kommunalen Unterstützungsleistungen und die Grundsätze des Ausbaus (Technologie, Verlegemethoden, Open Access, etc.)
- Einrichtung, Organisation und Moderation von Entscheidungs-, Koordinations- und Eskalationsgremien
- Koordinierung regionaler Abstimmungsprozesse und Entscheidungen
- Organisation und Moderation der regionalen Zusammenarbeit in Fachgruppen
- Administrative Gremienarbeit und laufender Geschäftsbetrieb der GmbH

## Allgemeine Unterstützungsleistungen für kommunale Gebietskörperschaften:

- Vorantreiben des Abschlusses von Umsetzungsvereinbarungen zwischen den beteiligten Kommunen und dem/den Kooperationspartnern (TKU)
- Laufende Unterstützung der Kommunen, Städte und Landkreise im eigenwirtschaftlichen und kooperativen Ausbau, sofern dieser dem Gesamtvorhaben dient
- Information über und Sensibilisierung zu relevanten branchenrelevanten Themen, neuen Techniken, etc.

## Monitoring und Qualitätsmanagement:

- Monitoring der Ausbauaktivitäten
- Überwachung der Einhaltung von Vertragsinhalten
- Überwachung der Einhaltung von einheitlichen Standards, Vorgaben und Richtlinien für den kooperativen Ausbau
- Qualitätssicherung und Anpassungsmanagement für die festgelegten Standards, Vorgaben und Richtlinien
- Eskalationsmanagement

## Öffentlichkeitsarbeit:

- Vorbereitung, Koordinierung und Abstimmung der gemeinsamen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

## Weitere mögliche Aufgaben der GmbH (bei mehrheitlicher Zustimmung der Gesellschafterversammlung) sind:

- Projektbegleitende regionale Maßnahmen/Projekte nach Beschluss
- Wissens- und Informationsmanagement
  - Sammlung und Aktualisierung von Informationen rund um den Glasfaserausbau
  - „Benchmark“ zu anderen Gigabit-Regionen in Deutschland und Europa
  - Marktbeobachtung zu Glasfaser- und Ausbautechnik
  - Weitergabe der Informationen an die Projektpartner
  - Verfügbarkeitskataster FTTH/B in Zusammenarbeit mit dem Projekt „GigaMaP“ des Landes Hessen
  - Durchführung von Case Studies und Projekten im Bereich 5G-Anwendung mit der Privatwirtschaft

## Individuelle Dienstleistungen für kommunale Gebietskörperschaften:

- Laufende Unterstützung der Kommunen, Städte und Landkreise im geförderten Ausbau
- Identifizierung von Fördermöglichkeiten und Erarbeitung von Standardanträgen für die Fördermittelbeantragung
- Ansprechpartner für formelle Fragen der Fördermittelbeantragung
- Klärung individueller Rechtsfragen im Rahmen des Glasfaserausbaus (Wettbewerbsrecht, Beihilferecht, etc.)
- Beratungsfunktion
  - Service und Beratung der Gesellschafter und Mitgliedskommunen in allen Fragen des Breitbandausbaus (Technik, Vertragswerk, Förderkulisse)